

Satzung

des

**Vereins der Freunde und Förderer der
Kaiserpfalz-Realschule *plus* in Ingelheim e.V.**

(Stand 26.02.2013 – letzte Änderungen sind mit * gekennzeichnet)

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen

* ***Verein der Freunde und Förderer der Kaiserpfalz-Realschule plus in Ingelheim e.V.***

*(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Er fördert ideell und materiell die Einrichtungen und Veranstaltungen der Kaiserpfalz-Realschule plus in Ingelheim, die Aktivitäten die die Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie den Ausbau und Erhalt des Schulprofils unterstützen und fördern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(4) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Insbesondere darf weder ein Mitglied Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten, noch jemand durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz mit der Nr. VR 21147 eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Sitz des Vereins ist Ingelheim am Rhein

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt
- b. Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c. Ausschluss.

(4) Der Austritt ist schriftlich mit Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erklären.

(5) Ausschlussgründe sind:

- a. die nachhaltige Verletzung der Pflichten eines Vereinsmitgliedes,
- b. die erhebliche Gefährdung des Ansehens des Vereins oder der Erfüllung seines Zweckes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Geschieht dies, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte der /des Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge können als Mindestbeiträge und unterschiedlich für natürliche und juristische Personen festgesetzt werden. Einzelne Mitglieder oder bestimmte Gruppen von solchen können unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei gestellt werden.

(2) Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a. die Wahl, die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes,
- b. die Wahl der Kassenprüfer,
- c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einladung obliegt der/dem Vorsitzenden. Sie/Er muss die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung in Textform (d.h. per Brief oder per Fax oder per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse) einladen.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(5) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder von drei Vorstandsmitgliedern ist binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im übrigen gilt Abs.(3) entsprechend.

(6) Die Mitgliederversammlung leitet die/der Vorsitzende. Sie/er hat das Hausrecht. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergeben muss und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Als abgegebene Stimmen gelten alle Ja- und Neinstimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht und kann sich von einem anderen Mitglied oder einem volljährigen Familienangehörigen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Vollmachtnehmer können sich jedoch nur bis zu drei Vollmachten übertragen lassen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Dem Vorstand gehören zusätzlich an:
Die/der Vorsitzenden des Schulleiternbeirates (Schulleiternsprecherin/Schulleiternsprecher), die Schulleiterin/der Schulleiter der Kaiserpfalz-Realschule plus, die sich durch Ihre Vertreterin/ Vertreter im Amt vertreten lassen können. Zur/zum ersten Vorsitzenden, stellvertretender/stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeisterin/Schatzmeister können diese nicht gewählt werden.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ergänzt der Vorstand sich für die restliche Wahlzeit aus der Mitgliedschaft des Vereins.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse wiedergeben muss.
- (8) Der Vorstand leitet den Verein nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins und entscheidet über seine Verwendung bei Beachtung der §§ 52, 55,56,57 und 58 AO. Er hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit ins Einzelne gehende Rechenschaft zu legen.
- (9) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind die /der Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Es gilt Einzelvertretung. Im Innenverhältnis gilt: Bei Beträgen über 200,00 Euro und bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung muss sich der Vorstand gemäß § 26 BGB die Zustimmung der Mehrheit des erweiterten Vorstandes einholen.

§ 7 Wahl des Vorstandes und Dauer der Vorstandsämter

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt über die Amtszeit von zwei Jahren hinaus solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Die Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vorstandes, sie prüfen die Jahresabschlüsse. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen, um Schaden von dem Verein abzuwenden, von der/dem Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 4 der Satzung verlangen. Kommt die/der Vorsitzende diesem Verlangen innerhalb von Monatsfrist nicht nach, so haben die Kassenprüfer die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

§ 9 Die Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

*(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Kaiserpfalz-Realschule plus, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Ingelheim, den 03. März 2013